

BGB AT

Gesetzliche Rechtsscheinsvollmachten (§§ 170–173 BGB)

- Wer den Schein erzeugt, dass ein rechtlich relevanter Umstand vorliegt, muss sich an diesem Rechtsschein festhalten lassen.
- Prüfungsschema:
 - (1) Vorliegen eines Rechtsscheins
 - (2) Zurechenbarkeit
 - (3) EntschlieÙung des Dritten im Vertrauen auf den gesetzten Rechtsschein (Kausalität)
 - (4) Schutzwürdigkeit des Dritten (Gutgläubigkeit).

§ 170 BGB

- Wirksame Erteilung einer Außenvollmacht
- Erlöschen der Vollmacht bis zur Vornahme des Rechtsgeschäfts
- Keine Zerstörung des Rechtsscheins durch Erlöschensanzeige
- Gutgläubigkeit des Dritten (§ 173 BGB)

§ 171 BGB

- Wirksame Mitteilung einer Innenvollmacht
- Erlöschen / Unwirksamkeit der Vollmacht bis Vornahme Rechtsgeschäft
- Keine Zerstörung des Rechtsscheins (§ 171 II BGB, actus contrarius)
- Gutgläubigkeit des Dritten (§ 173 BGB)

§ 172 BGB

- Aushändigung Vollmachtsurkunde und Vorlage
- Erlöschen / Unwirksamkeit der Vollmacht bis Vornahme Rechtsgeschäft
- Keine Zerstörung des Rechtsscheins (Rückgabe oder Kraftloserklärung)
- Gutgläubigkeit des Dritten (§ 173 BGB)

Der Vertretene muss sich so behandeln lassen, als ob die Vollmacht (noch) besteht.

- Die Rechtsscheinshaftung ist ein allgemeines Rechtsprinzip. Wer den Schein erzeugt, dass ein rechtlich relevanter Umstand vorliegt, muss sich an diesem Rechtsschein festhalten lassen.
- **Allgemeines Prüfungsschema:** (1) Vorliegen eines Rechtsscheins, (2) Zurechenbarkeit, (3) EntschlieÙung des Dritten im Vertrauen auf den gesetzten Rechtsschein (Kausalität), (4) Schutzwürdigkeit des Dritten (Gutgläubigkeit).
- Die §§ 170 – 173 BGB enthalten eine Ausprägung dieses allgemeinen Rechtsgrundsatzes und sehen eine gesetzliche Rechtsscheinshaftung des Vertretenen vor. Der Vertretene muss sich so behandeln lassen, als habe er Vollmacht erteilt und diese nicht wieder beseitigt.